

T i t e l VI.

Von dem Uebergang der gutherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension, und von dem Aufhören derselben.

§. 129.

Wenn die gutherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht; so seyen sie dieselbe mit den übrigen gutherrlichen Rechten, in soferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem Antritt der Erbschaft die Anzeige Sp. 272. davon bey der Regierung des Kreises zu machen, auch, wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Guts Herrn gegen sein Gericht vertritt.

§. 130.

Eben so muß bey Veräußerung des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgesetzten Kreis-Regierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutherrlichen Gerichte eingetragen werde.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerechtl. Erkenntnisses übergeht.

§. 131.

Suspendirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit besetzten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und diese Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

§. 132.

Ingleichen tritt eine Suspension der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Guts Herr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Mißbrauchs, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig erklärt Sp. 273. wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechts-Nachfolger.

§. 133.

Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf sie haftet, an einen Unadelichen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald dasselbe wieder in die Hände eines Adelichen kömmt.

¹ So das *GBl. Correx. II.* gerichtlichen.